

## Pensions- und Unterstützungsklassen im Steuerrecht

Zur Klärung von Zweifelsfragen, die für die steuerliche Behandlung von Pensions- und Unterstützungsklassen von allgemeiner Bedeutung sind, hat der Reichsfinanzminister den Runderlaß vom 11. Mai 1940 erlassen (Reichssteuerblatt Nr. 44, S. 529). Es handelt sich um die Befreiung der Pensions- und Unterstützungsklassen von der Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage, wenn ihr Aufbau bestimmten Voraussetzungen entspricht. U. a. werden die Fragen der dauernden Sicherung des Klassenvermögens und die Frage der Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Klasse behandelt. Die Zuwendungen an die Klassen werden als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt, soweit sie 20 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme für die Berechtigten nicht übersteigen. Diese Abzugsmöglichkeit gibt es aber dann nicht mehr, wenn nach den versicherungsmäßigen Grundfäden berechnet sich ein ungerechtfertigt hohes Klassenvermögen ansammeln würde.

Die Behandlung von Zuwendungen an solche Klassen bei der Lohnsteuer wird demnächst in einem besonderen Runderlaß geregelt werden.

## Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten

Zur Versorgung der deutschen Truppen und der deutschen Verwaltungsbehörden in Dänemark, Norwegen, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden mit Geldzeichen sowie zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs und der Wirtschaft in diesen Gebieten werden dort Reichskreditkassen eingerichtet, die Geldscheine und Geldmünzen ausgeben. Zu diesem Zweck gewährt die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen dem Reiche ein Darlehen bis zu drei Milliarden Reichsmark.

Die Reichskreditkassen sind befugt, in den genannten Gebieten den Geldzahlungs- und Kreditverkehr zu regeln, also Wechsel und Schecks zu kaufen und zu verkaufen, verzinsliche Darlehen auf in der Regel nicht länger als sechs Monate zu gewähren, unverzinsliche Gelder im Überweisungsverkehr oder als Einlage anzunehmen, bankmäßige Auftragsgeschäfte aller Art auszuführen, Wertgegenstände, besonders Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. (Verordnungen vom 3. und 15. Mai 1940, RGBl. I, S. 743, 770, 771, 774.)

## Reichsrecht in Eupen-Malmédy

Der Erlass des Führers vom 23. Mai 1940 (RGBl. I, S. 803) bestimmt, welche Gebiete durch die Wiedervereinigung an das Reich fallen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im einzelnen den Verlauf der Reichsgrenze. Alle Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes werden deutsche Staatsangehörige. Die Volksdeutschen werden Reichsbürger. Am 1. September 1940 tritt das gesamte Reichsrecht und preussische Landesrecht in Kraft. Bis dahin können die zuständigen Minister Reichsrecht oder preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen. Die Zentralstelle der Wiedervereinigung ist beim Reichsminister des Innern.

## Recht der eingegliederten Ostgebiete

Die Vorschriften des Feuerlöschwesens (Gesetz über das Feuerlöschwesen, Organisation der Feuerlöschpolizei, Verhalten bei Brandfällen) sind vom 24. Mai 1940 ab in Kraft. (Verordnung vom 17. Mai 1940, RGBl. I, S. 791.) — Die Reichstierärzteordnung samt Durchführungsbestimmungen ist mit Wirkung vom 1. Juni ab eingeführt worden. (Verordnung vom 21. Mai 1940, RGBl. I, S. 798.) — Das Gesetz über das Kreditwesen und die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen gelten vom 1. Juni ab. (Verordnung vom 20. Mai 1940, RGBl. I, S. 807.) — Die Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 gilt ab 27. Mai 1940. (Verordnung vom 20. Mai 1940, RGBl. I, S. 813.) Danach haben die Trennhändler der Arbeit die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen. Sie können die Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festsetzen. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, bestraft.

## Recht der Ostmark und des Sudetenlandes

Die Wertzuwachssteuer tritt ab 1. Juni 1940 in Kraft und wird durch Verordnung vom 8. Mai 1940 (RGBl. I, S. 759) eingeführt. Umrechnungstabellen für die Umrechnung von österreichischen Kronen- und Schillingbeträgen sowie von tschechoslowakischen Kronenbeträgen in Reichsmark sind angefügt.

## Die politische Bildung des Nachwuchses

Nachdem in der März-Versammlung der Nachschaff Leihbücherei Leipzig Pg. Thulle über die Aufgaben der Leihbüchereien im allgemeinen gesprochen hatte, konnte in der Mai-Fachschaffversammlung Pg. Dr. Wolfgang Strauß, der stellvertretende Leiter der Reichsschule des Deutschen Buchhandels, vom Ortsgruppenfachberater Pg. Schleppegrell als Redner des Abends begrüßt werden. Er betonte, daß an der Frage des buchhändlerischen Nachwuchses der Leihbuchhandel ebenso stark interessiert sei wie Verlag und Sortiment. Jeder Leihbuchhändler werde sich daher einer Prüfung zu unterziehen haben, und als Abschluß der Lehrzeit, die auf zwei Jahre festgesetzt worden sei, werde ebenfalls eine Prüfung von einem besonderen Ausschuss vorgenommen werden. Ferner wies Pg. Schleppegrell darauf hin, daß es wünschenswert ist, den von der Reichsschule des Deutschen Buchhandels herausgegebenen neuer erschienenen Leseplan »Das mußt du lesen!« zu erwerben.

Dann nahm Dr. Strauß das Wort zu seinem Vortrage: »Die politische Bildung des Nachwuchses«. Er erläuterte mit eindringlichem Ernst die Bedeutung der Reichsschule des Deutschen Buchhandels, durch die bis jetzt etwa 4000 Buchhändler gegangen sind, und deren oberstes Ziel ein politisches ist. Verantwortlich auszubilden ist die Aufgabe, die vom Berufsstand gestellt wird. Nur der Stand hat eine Zukunft, der einen guten Nachwuchs hat. Es ist Pflicht jedes jungen Menschen, sich selbst um die Dinge zu kümmern, die er in der Schule versäumt hat. Es sollen nicht nur allgemeine Fehlerquellen bloßgelegt, sondern für Abstellung der Mängel soll Sorge getragen werden. Eine bestimmte Allgemeinbildung ist Voraussetzung für den Nachwuchs. Die Forderungen müssen höher gestellt werden, um höhere Leistungen zu erzielen. Der junge Mensch soll nicht wahllos lesen, was ihm gerade in die Hand fällt, sondern er muß planvoll in die Welt des Buches eingeführt werden. Er muß sich Kenntnisse sowohl des alten und neuen Schrifttums aneignen, wie auch politische und historische. Dazu aber bedarf er der Führung. Nur wenn er das gute alte Schrifttum kennt, ist ihm die Beurteilung eines neuen Buches möglich. Um der Planlosigkeit im Lesen zu steuern, wurde der Leseplan der Reichsschule herausgegeben. Die Lehrlinge sollen sich in der Unmenge von Büchern zurechtfinden. Der Leseplan umfaßt die Grundlagen; er beginnt mit der germanischen Zeit und reicht bis ins 19. Jahrhundert. Jede Rubrik ist unterteilt in: Dichterisches Schrifttum, Politisches Schrifttum, Dramen und Bildgut. Bestimmte Bücher sind Pflichtlektüre und mit Nummern versehen. Es sind insgesamt 141 Buchtitel angegeben. Als Lesedauer werden durchschnittlich drei Jahre gerechnet. Dies ist natürlich nur bei zureichender Arbeit möglich.

Die Grundliste für den deutschen Leihbuchhandel: »Das Buch ein Schwert des Geistes« verfolgt ein anderes Ziel als der Leseplan. Dieses Verzeichnis ist in vier Hauptgruppen unterteilt: Weltanschauung und Politik — Dichtung und Erzählung — Kultur und Natur — Übersetzungen. Auch diese Liste ist nur dann von Nutzen, wenn sie in die Praxis umgesetzt wird. In keiner Leihbuchhandlung sollte diese Liste fehlen. »Das deutsche Buch ist ein wahrer und ewiger Schatz unseres Volkes und verpflichtet seine Hüter und Betreuer zu höchster Verantwortung. Der deutsche Leihbuchhandel steht mitten in dieser Front; seine Arbeit gewinnt in ernster Zeit kriegswichtige Bedeutung«, so schreibt Ministerialdirigent Haegert in seinem Geleitwort zur Grundliste.

Im Namen der Anwesenden sprach Pg. Schleppegrell dem Redner seinen Dank für den Vortrag aus, der von den Teilnehmern bis zum Schluß mit größter Aufmerksamkeit und Interesse verfolgt wurde und an den sich eine lebhafteste Aussprache anschloß.

Hildegard Klebsch.

## Deutschlands älteste Druckereien

In Nummer 33/34 der »Zeitschrift für Deutschlands Druckgewerbe« werden in einem Aufsatz unter der Überschrift »Deutschlands älteste Druckereien« Ausführungen gemacht, die wir auszugsweise wiedergeben: »Von den ersten Mainzer Druckern sind uns zwar Zeugnisse ihres kunstgewerblichen Fleißes, so vor allem die 42zeilige Gutenberg-Bibel erhalten geblieben, nicht aber ihre Werkstätten. Nur drei Druckereien verzeichnen in Mainz eine mehr als hundertjährige Geschichte. Die älteste ist unter ihnen die 1793 gegründete Firma Jos. Scholz, zwei Jahre später wurde die Offizin Zaberndruck errichtet. Ohne nennenswerte Tradition ist auch die Lutherstadt Wittenberg geblieben, obwohl hier im Reformationszeitalter die Buchdruckerkunst in großer Blüte stand. Die Buchdruckerkunst kam 1468 nach Augsburg. Kurz danach, 1470, wurde die Druckerei Hieronymus Mühlberger in Augsburg gegründet. Die Druckerei Hieronymus Mühlberger erwies sich